

# „Auto und Verkehr“

## Verkehrstypische Delikte und ihre Sanktionen

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Verkehrsrecht Antje Leitz\*

### 1. Einführung

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zwischen Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Besonders gefährliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften und solche, die eine Körperverletzung oder Tötung eines anderen zur Folge haben, sind gesetzlich als Straftaten eingeordnet. Die Verkehrsstraftaten sind vor allem im Strafgesetzbuch und nur vereinzelt in anderen Gesetzen - wie dem Straßenverkehrsgesetz oder dem Pflichtversicherungsgesetz - geregelt. Schon eine einzige erhebliche Verkehrsstraftat kann Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges begründen, so dass die Straßenverkehrsbehörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen kann. Weitere Folgen können sein: Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot, Verlängerung der Probezeit und Eintrag im Verkehrszentralregister (i. d. R. 5-7 Punkte, Vermerke). Ferner wird im Straßenverkehr der Führerschein unter Umständen von der Polizei beschlagnahmt (Einziehungsgegenstand). In bestimmten Fällen werden auch Tatmittel (z.B. Tatfahrzeug) eingezogen.

Eine Besonderheit der Verkehrsordnungswidrigkeit im Vergleich zur Ordnungswidrigkeit besteht darin, dass nicht nur Bußgelder erhoben werden, sondern ein Fehlverhalten gleichzeitig auch noch Auswirkungen auf eventuell vorhandene Fahrerlizenzen hat, denn ab einem Betrag von € 40,00 bekommt der Inhaber der Fahrerlaubnis gleichzeitig mindestens 1 Punkt im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg eingetragen.

### 2. Verkehrsstraftaten

Häufige verkehrsspezifische Straftatbestände sind:

- Nötigung
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

- Trunkenheit im Verkehr sowie
- Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten.

Wie bei allgemeinen Straftaten kommt auch bei Verkehrsstraftaten die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe in Betracht. Neben Geld- und Freiheitsstrafe kommen bei Verkehrsstraftaten zusätzlich noch bestimmte verkehrsspezifische Nebenstrafen und Maßregeln zur Anwendung:

#### a) Fahrverbot

Das Fahrverbot ist eine Nebenstrafe und für solche Personen vorgesehen, die zwar nicht ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges sind, denen aber dennoch ein besonderer Denkkzettel für ihre schuldhaft begangene Verkehrsstraftat erteilt werden soll. Aus diesem Grunde wird ihnen für die Dauer von 1 bis 3 Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Das Verbot gilt dabei sowohl für fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge (z.B. Kleinkrafträder) als auch für fahrerlaubnispflichtige. Das Fahrverbot lässt den Bestand der Fahrerlaubnis unberührt. Hierdurch unterscheidet es sich grundsätzlich von der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 ff StGB. Nach Ablauf der Verbotsfrist erhält der Verurteilte den für dessen Dauer amtlich verwahrten Führerschein zurück.

#### b) Entzug der Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie ist gegen Personen zu verhängen, die sich durch ihre Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben. Die Maßregel dient primär dem Schutz der Allgemeinheit vor Fahrern, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Aufgrund dieser Zielrichtung kann die Fahrerlaubnis bereits vor der Verurteilung vorläufig entzogen werden (§ 111 a StPO). Anders als bei Fahrverboten erlischt durch die Entziehung die Fahrerlaubnis. Das Gericht verhängt nach § 69 a StGB eine Sperrfrist für die Wiedererteilung. Erst nach deren Ablauf kann eine neue Fahrerlaubnis bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis droht in der Regel, wenn



der Täter eine Katalogtat des § 69 Abs. 2 StGB erfüllt hat. In diesem Fall ist er regelmäßig ohne Würdigung seiner Persönlichkeit und ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit als ungeeignet anzusehen. Von der Entziehung der Fahrerlaubnis darf im Fall einer Katalogtat nur dann abgesehen werden, wenn die Tat Ausnahmecharakter hat.

Zu den Katalogtaten gehören:

- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB)
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist oder der Vollrausch (§ 323 a StGB).

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis wird in der Praxis in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Sie wird oft mehr gefürchtet als die eigentliche Strafe. Dies gilt insbesondere, da die Straßenverkehrsbehörde nicht verpflichtet ist, eine neue Fahrerlaubnis ohne weiteres und sofort nach Ablauf der Sperrfrist wiederzuerteilen. Häufig wird die Neuerteilung von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Bei Trunkenheitsfahrten und einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 ‰ verlangen die Fahrerlaubnisbehörden z.B. regelmäßig zur Überprüfung der Fahreignung eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU).

### 3. Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Verkehrsordnungswidrigkeiten stellen den überwiegenden Teil der Zuwiderhandlungen gegen die zahlreichen Vorschriften im Straßenverkehr dar. Das deutsche Verkehrsrecht umfasst die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und die Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

Die StVO regelt im Wesentlichen den Verkehr und die Regeln, die man als Verkehrsteilnehmer zu beachten hat. Ein Verstoß gegen die StVO wäre z.B. das Überholen trotz Überholverbots, das Überfahren einer roten Ampel, das Warmlaufenlassen des Motors im Winter, Tempoüberschreitungen, Vorfahrtsverstöße, Abstandsunterschreitungen, Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen, Alkohol und Drogen.

Unter die StVZO fallen der Betrieb von Fahrzeugen sowie deren bauliche Beschaffenheit bzw. deren Veränderungen, die einer Zulassung bedürfen.

Die FZV enthält Regelungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr. Ein Beispiel für einen Verstoß gegen die FZV wäre das Nichtmitführen des Fahrzeugscheins bzw. der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I.

Die FeV schließlich regelt die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr. Sie umfasst Regelungen zum Führerschein und zum Punktekonto.

Die wichtigsten Rechtsfolgen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind die Verwarnung, die Geldbuße und das Fahrverbot. Die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister stellt zwar keine Sanktion dar, ist aber ebenfalls eine Rechtsfolge der Verkehrsordnungswidrigkeit.

#### a) Verwarnung

Im untersten Bereich, d.h. bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, ist die mündliche oder schriftliche Erteilung einer Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld zwischen € 5,00 und € 35,00 vorgesehen. Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde und von den ermächtigten Polizeibeamten an Ort und Stelle erteilt werden. Sie wird wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung sowie gegebenenfalls dem Verwarnungsgeld einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder binnen einer Frist von grundsätzlich 1 Woche zahlt. Erklärt sich der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so wird das übliche Bußgeldverfahren eingeleitet, wobei zusätzliche Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.

#### b) Bußgeldbescheid

Kommt die Erteilung einer Verwarnung nicht in Betracht, weil der Verstoß nicht „geringfügig“ oder der Betroffene mit einer Verwarnung nicht einverstanden war oder das Verwarnungsgeld nicht oder nicht fristgemäß gezahlt wurde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Abschluss der Ermittlungen eine Geldbuße gegen den Betroffenen verhängen. Zu diesem Zweck erlässt sie einen Bußgeldbescheid. Die Geldbuße beträgt mindestens € 5,00 und wegen der Neuregelung in § 24 Abs. 2 StVG für den Bereich des Straßenverkehrsrechts höchstens € 2.000,00, bei fahrlässigem Handeln maximal € 1.000,00. Ein abweichendes Höchstmaß ist gesetzlich geregelt z.B. bei Verstößen gegen § 24 a StVG (0,5 Promille-Grenze): € 3.000,00.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind primär die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten besteht ein großes Bedürfnis dafür, die Geldbuße nach Art eines Tax-Systems festzusetzen, um die zahlreichen



Verstöße einfach und rasch zu bewältigen und gleichartige Verstöße gleichmäßig zu ahnden. Zu diesem Zweck wurde die Bußgeldkatalogverordnung erlassen, die als Anlage den Bußgeldkatalog enthält. In diesem Katalog sind für die Ordnungswidrigkeiten Regelsätze, die bei fahrlässiger Begehung ungewöhnlicher Tatumstände festzusetzen sind, aufgeführt.

### c) Fahrverbot

Wenn jemand unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, kann gegen ihn neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot für die Dauer von 1 bis zu 3 Monaten angeordnet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG (0,5 Promille-Grenze) ist das Fahrverbot „in der Regel“ anzuordnen. Dies gilt auch für einige im oben genannten Bußgeldkatalog aufgeführte Fälle, wie z.B. bei

- erheblichen Geschwindigkeitsübertretungen bzw. Abstandsunterschreitungen
- gefährdenden Überholvorgängen
- Rotlichtverstößen bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase.

Folge eines Fahrverbotes ist, dass der Führerschein amtlich verwahrt wird und während der Dauer des Fahrverbotes von der an sich fortbestehenden Fahrerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden darf. Nach Ablauf des Fahrverbotes wird der Führerschein an den Betroffenen zurückgegeben und er darf wieder ein Kraftfahrzeug führen. Bei Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen können Autofahrer den Zeitpunkt der Vollstreckung des Fahrverbotes innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten selbst bestimmen, sofern nicht bereits in den zurückliegenden 2 Jahren ein Fahrverbot verhängt worden ist. Die Fahrverbotsfrist wird mit Abgabe des Führerscheins bei der Bußgeldbehörde in Gang gesetzt.

### Hinweis

*Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

### Kontakt

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail: [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88-0  
Telefax +49 (40) 37 85 88-88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

Ahlers & Vogel \_ Rostock  
Gerhart-Hauptmann-Straße 24 \_ 18055 Rostock  
Telefon +49 (381) 491 39-0  
Telefax +49 (381) 491 39-99  
E-Mail: [rostock@ahlers-vogel.de](mailto:rostock@ahlers-vogel.de)

**\*Antje Leitz** studierte Rechtswissenschaften in Regensburg und Göttingen. Sie ist seit 1992 als Rechtsanwältin zugelassen und seitdem für unsere Sozietät tätig. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Bereiche Ehe- und Familienrecht, Verkehrsrecht sowie Mietrecht. Frau Leitz ist Fachanwältin für Familienrecht sowie Fachanwältin für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Familienrecht im Deutschen Anwaltverein.